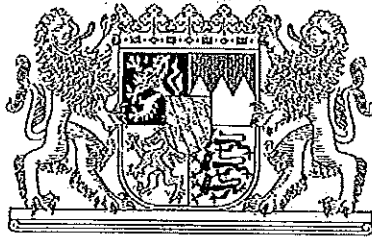


# Abschrift

S 20 R 707/09



**SOZIALGERICHT NÜRNBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Dr. [REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin

- 60 131269 P 501 5011 -

- Beklagte -

Rentenversicherung

Die 20. Kammer des Sozialgerichts Nürnberg hat ohne mündliche Verhandlung gemäß  
§ 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz in Nürnberg

am 25. Mai 2012

durch den Richter am Sozialgericht Dr. Cantzler als Vorsitzenden sowie die ehrenamtli-  
chen Richter Hader und Brunner

für Recht erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Befreiung ihrer Tätigkeit als abhängig beschäftigte Patentreferentin von der Rentenversicherungspflicht hat bzw. diese Tätigkeit bereits von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Die Klägerin war ab 1. Mai 2005 als Patentanwältin in Nürnberg abhängig beschäftigt. Sie ist seit 1. März 2005 Pflichtmitglied der Patentanwaltskammer. Sie ist des Weiteren seit 1. Januar 2006 Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer - Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Am 22. März 2006 ging bei der Beklagten ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Als ausgeübte Erwerbstätigkeit wurde die Beschäftigung als angestellte Patentanwältin in Nürnberg angegeben. Daraufhin erließ die Beklagte am 6. Juni 2006 einen Bescheid, mit dem die Klägerin als Patentanwältin ab 1. Januar 2006 nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde. Im letzten Absatz auf der Vorderseite des Bescheides vor der Rechtsbehelfsbelehrung wurde ausgeführt: „Befreiung gilt für die obengenannte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer besteht und solange Versorgungsabgaben bzw. Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.“ Auf der Rückseite des Bescheides befindet sich unter der Überschrift „Hinweise“ folgender zweiter Absatz: „Die Befreiung gilt auch für außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Versorgungseinrichtung ausgeübte berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der bisherigen Versorgungseinrichtung freiwillig fortgesetzt wird, vorausgesetzt, die freiwillige Mitgliedschaft tritt an die Stelle der Pflichtmitgliedschaft in der an sich zuständigen Versorgungseinrichtung.“

Am 23. Februar 2009 teilte die Klägerin der Beklagten schriftlich mit, dass sie den Arbeitgeber gewechselt habe. Sie sei seit dem 1. Januar 2009 für die [REDACTED] tätig. Dort übe sie die berufsspezifische Tätigkeit eines Patentanwaltes aus und betreibe zugleich eine private Kanzlei unter ihrer Anschrift in [REDACTED]. Deshalb bestehe weiterhin eine Pflichtmitgliedschaft bei der Patentanwaltskammer und in der Bay-

erischen Versorgungskammer. Es würden weiterhin Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer abgeführt, wie sie für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung seien somit weiterhin erfüllt. Auf Nachfrage der Beklagten teilte die Klägerin telefonisch mit, dass sie überwiegend in Ludwigshafen für die ████████ tätig sei und nicht von ihrer Kanzlei in Bayern aus.

Mit Bescheid vom 25. März 2009 lehnte die Beklagte den Antrag auf Weitergeltung der mit Bescheid vom 6. Juni 2006 mit Wirkung ab 1. Januar 2006 für die Beschäftigung als Patentanwältin ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Sie führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI eine Befreiung der Klägerin für eine Tätigkeit als Patentanwältin im Bundesland Rheinland-Pfalz nicht zulässig sei. Das Befreiungsrecht eines Patentanwaltes sei unter anderem davon abhängig, dass die zu befreiende Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Bundesland ausgeübt werde, in dem für diese Berufsgruppe die Möglichkeit bestünde, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugehören. Dies könne nur der Fall sein, wenn am Ort der Beschäftigung ein Versorgungswerk mit den entsprechenden Pflichten existiere. Dies sei in Rheinland-Pfalz (Sitz des Arbeitgebers sei Ludwigshafen) nicht der Fall. In diesem Bundesland gebe es für Patentanwälte keinen Zugang zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Die Mitgliedschaft der Klägerin in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung beruhe auf der selbstständigen Tätigkeit der Klägerin in Bayern. Die Befreiung von der Versicherungspflicht gelte somit nicht für die Beschäftigung bei der ████████ in Ludwigshafen ab 1. Januar 2009.

Gegen den Bescheid legte die Klägerin am 23. April 2009 Widerspruch ein. Sie trug unter anderem vor, dass die im Bescheid vom 6. Juni 2006 genannten (vorletzter Absatz) Voraussetzungen für die Befreiung für die Tätigkeit als Patentanwältin weiterhin erfüllt seien: Es bestehe eine Zulassung als Patentanwältin mit Pflichtmitgliedschaft in der Patentanwaltskammer, eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und es würden Versorgungsabgaben in gleicher Höhe wie an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Der Bescheid enthalte keinen Hinweis, dass die Befreiung an den Ort der Tätigkeit gekoppelt sei. In diesem Zusammenhang sei auch auf den zweiten Absatz auf der Rückseite des Bescheides vom 6. Juni 2006 hinzuweisen: Auch dessen Voraussetzungen seien gegeben, da sogar eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestehe. Der Absatz gelte auch für Patentanwälte und könne nicht anders verstanden werden, als dass die Befreiung auch für Tätigkeiten außerhalb von Bay-

ern gelte. Auch die Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zeige, dass nur auf die Anfangsvoraussetzungen für die Befreiung abgestellt werde. Nach Übertritt in ein Versorgungswerk sei die Befreiung aufrechtzuerhalten, solange die berufsspezifische Tätigkeit ausgeübt werde und weiter eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestehe. Das sei schon deshalb sachgerecht, da ansonsten beim Arbeitgeberwechsel bzw. beim Tätigkeitswechsel zwischen verschiedenen Bundesländern für denselben Arbeitgeber jeweils ein Wechsel des zuständigen Rentenversicherungsträgers erfolgen würde, was zu einem nicht einheitlichen Versorgungsverlauf und zu einer unangemessenen Benachteiligung bei der Rentenversicherung führen würde. Im Übrigen habe der Gesetzgeber keine doppelte Rentenversicherungspflicht vorgesehen. Da derzeit auch Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestünde, müssten hier zusätzlich Beiträge abgeführt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juni 2009 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Sie teilte zur Begründung unter anderem mit, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 SGB VI die Befreiung beschäftigungsbezogen sei. Demnach könne das Befreiungsrecht bzw. das weitere Befreiungsrecht nur dann ausgeübt werden, wenn die zu befreiende Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Bundesland ausgeübt werde, in dem für die Berufsgruppe der Patentanwälte eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk bestehe und satzungsgemäß zum Versorgungswerk gleich hohe Beiträge wie zur gesetzlichen Versicherung zu zahlen seien. Wenn Angestellte oder selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit würden, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe seien, so sei hiermit die jeweilige landesgesetzliche Regelung gemeint, aus der sich diese Verpflichtung ergebe. Eine solche Mitgliedschaftsverpflichtung setze aber notwendigerweise voraus, dass der Landesgesetzgeber zuvor eine entsprechende Versorgungseinrichtung geschaffen habe. Somit ergebe sich hieraus, dass es für die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebend auch darauf ankomme, dass es am Ort der zu befreienden Beschäftigung ein Versorgungswerk gebe. Das sei bei der Klägerin mit Blick auf ihre Beschäftigung als Patentanwältin in Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) nicht der Fall. In Rheinland-Pfalz gebe es kein Versorgungswerk für Patentanwälte bzw. keine Pflichtmitgliedschaft für Patentanwälte im Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung beruhe auf ihrer selbständigen Tätigkeit als Patentanwältin in Bayern.

Gegen die Entscheidung der Beklagten hat die Klägerin am 2. Juli 2009 Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben. Zur Klagebegründung nimmt sie auf das Vorbringen im Vorverfahren Bezug. Zudem führt sie aus, dass einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht entgegenstehe, dass sie ihre überwiegende berufliche Tätigkeit nicht in Bayern, sondern für ihren Arbeitgeber (██████████) in Ludwigshafen erbringe. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass der Befreiungsbescheid vom 6. Juni 2006 auch eine Patentanwaltstätigkeit außerhalb des Freistaats Bayern umfasse. Der Bescheid habe sich allgemein auf eine Tätigkeit als Patentanwältin bezogen und sei nicht arbeitgeberbezogen gewesen. Dies ergebe sich gerade auch im Zusammenhang mit dem Hinweis auf Seite 2 des Befreiungsbescheids, wonach die Befreiung auch für außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Versorgungseinrichtung ausgeübte berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten gelte, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der bisherigen Versorgungseinrichtung (Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) freiwillig fortgesetzt werde, vorausgesetzt, die freiwillige Mitgliedschaft trete an die Stelle der Pflichtmitgliedschaft in der an sich zuständigen Versorgungseinrichtung. Da bei ihr - aufgrund der Tätigkeit als Patentanwältin in ihrer eigenen Kanzlei - sogar eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestehe, seien die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Befreiung erfüllt. Entgegen der Ansicht der Beklagten treffe es nicht zu, dass die Befreiung nur für Tätigkeiten in einem Bundesland mit einem Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft gelte. In § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b SGB VI werde nicht nach selbstständiger oder angestellter Tätigkeit oder nach dem Arbeitsort differenziert. Letztlich sei es auch nicht Sinn und Zweck der Norm, die Versicherung über ein berufsständisches Versorgungswerk zu verhindern, sondern eine ausreichende Versorgung des Versicherungsnehmers zu gewährleisten. Aufgrund ihrer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestehe aber kein weiterer Versorgungsbedarf.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2012 hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, sie ab 1. Januar 2009 von der gesetzlichen Versicherungspflicht zu befreien, hilfsweise festzustellen, dass sie von der Versicherungspflicht befreit ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages wiederholt die Beklagte im Wesentlichen die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Sie weist ergänzend darauf hin, dass für die selbstständige Tätigkeit der Klägerin als Patentanwältin mit Kanzleisitz in Bayern, auf der ihre Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im berufsständischen Versorgungswerk beruhe, überhaupt keine Rentenversicherungspflicht bestehe. Anhaltspunkte für das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI lägen nicht vor. Damit stelle sich die Frage einer Befreiung von der Versicherungspflicht für die selbstständige Tätigkeit der Klägerin gar nicht. Dies werde von der Klägerin aber auch gar nicht beantragt bzw. begehrt.

Zum 1. Januar 2011 hat die Klägerin ihren Kanzleisitz nach 89231 Neu-Ulm verlegt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Sitzungsniederschrift vom 22. Mai 2012 sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Beteiligten haben sich in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2012 mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Das Gericht entscheidet daher gem. § 124 (2) SGG (Sozialgerichtsgesetz) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil.

I.

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist jedoch im Hauptantrag unbegründet. Der Bescheid vom 25. März 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Juni 2009, mit dem die Beklagte die Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre abhängige Beschäftigung als Pa-

tentreferentin ab 1. Januar 2009 abgelehnt hat, ist rechtmäßig ergangen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung ihrer Tätigkeit von der Versicherungspflicht.

1. Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 2009 bei der ████████ in Ludwigshafen als Patentreferentin beschäftigt. Aufgrund ihrer Tätigkeit als Patentreferentin ist die Klägerin aber nicht Pflichtmitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Eine solche Versorgungseinrichtung für Patentanwälte existiert in Rheinland-Pfalz, also am Ort, an dem die Klägerin die abhängige Beschäftigung ausübt, nicht. Vielmehr ist die Klägerin aufgrund ihrer Tätigkeit als selbständige Patentanwältin in Bayern mit Sitz in Neu-Ulm Pflichtmitglied der Bayerischen Versorgungskammer - Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung). Die Pflichtmitgliedschaft der Klägerin wegen der Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit führt aber nicht zur Befreiung von ihrer Versicherungspflicht für die daneben ausgeübte abhängige Beschäftigung bei der ████████. Denn die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI müssen, wie dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, beschäftigungsbezogen vorliegen. Eine mögliche Pflichtmitgliedschaft in einer Versicherungseinrichtung oder einer Versorgungseinrichtung muss also auf der zu befreienden Tätigkeit beruhen (siehe u. a. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 27. Oktober 2003 – L 6 RA 121/03; Schles-

wlg-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 10. Dezember 2003 – L 8 RA 91/02). Die Voraussetzungen für eine Befreiung der Klägerin von ihrer Versicherungspflicht für die Tätigkeit als Patentreferentin liegen damit nicht vor.

Die Gefahr einer Doppelversorgung der Klägerin besteht nicht, da aus dem Einkommen der Klägerin aus ihrer abhängigen Beschäftigung als Patentreferentin keine Beiträge zur Bayerischen Versorgungskammer erhoben werden (vgl. § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung). Die Klägerin ist also nicht verpflichtet, aus einem Einkommen doppelte Vorsorge zu betreiben. Darüber hinaus bestünde für die Klägerin auf Grundlage des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung die Möglichkeit, bei der Bayerischen Versorgungskammer Antrag auf Leistung des Mindestbeitrags zu stellen.

2. Nur ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Klägerin keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für ihre selbstständige Tätigkeit als Patentanwältin gestellt hat. Ein solcher Antrag ist somit auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Allerdings sieht das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die selbstständige Tätigkeit der Klägerin der Versicherungspflicht unterfallen könnte. Damit käme eine Befreiung von der Versicherungspflicht gar nicht erst in Betracht. Letztlich würden sich durch eine Befreiung der selbstständigen Tätigkeit der Klägerin von der Versicherungspflicht auch keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht für die abhängige Tätigkeit als Patentreferentin ergeben, da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI nicht vorliegen.

## II.

Die Klage bleibt auch im Hilfsantrag ohne Erfolg. Die Klägerin ist nicht bereits aufgrund des Bescheids der Beklagten vom 6. Juni 2006 von der Versicherungspflicht für ihre abhängige Tätigkeit als Patentreferentin befreit.

Die mit Bescheid vom 6. Juni 2006 von der Beklagten ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die damals von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit als abhängig beschäftigte Patentanwältin in Nürnberg. Die Befreiung umfasst nicht weitere



gleichzeitig oder zukünftig ausgeübte berufsspezifische Beschäftigungen unabhängig davon, ob für diese eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht. Dies geht eindeutig aus dem letzten Absatz des Befreiungsbescheids hervor: Danach gilt die Befreiung nur für die obengenannte - also die abhängige Beschäftigung der Klägerin als Patentanwältin in Nürnberg - und weitere berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht. Damit knüpft der Bescheid im Wortlaut an die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI an, wonach eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur erfolgen kann, wenn für die (weitere) zu befreiende Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung besteht (siehe dazu oben I./1.). Aufgrund der im Bescheid getroffenen Regelung konnte die Klägerin somit nicht darauf vertrauen, dass sie auch für die von ihr zum 1. Januar 2009 aufgenommene Tätigkeit als Patentreferentin bei der ██████████ in Ludwigshafen von der Versicherungspflicht befreit ist.

Auch die Hinweise auf der Rückseite des Befreiungsbescheids führen zu keinem anderen Ergebnis. Dies ergibt sich schon daraus, dass den Hinweisen lediglich eine erläuternde Funktion zukommt, aber kein Regelungscharakter im Hinblick auf Umfang und Beginn der Befreiung (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 22. Oktober 1998 – B 4/5 RA 80/97 R). Im Übrigen ist der von der Klägerin angeführte Hinweis Nr. 2 im vorliegenden Fall schon gar nicht einschlägig: Die Klägerin ist Pflichtmitglied und nicht freiwilliges Mitglied in der Bayerischen Versorgungskammer. Auch besteht für die in Rheinland-Pfalz ausgeübte Beschäftigung als Patentreferentin keine Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung.

Die Klage ist damit in Haupt- und Hilfsantrag als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewährt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Cäntzler  
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt - Begläubigt  
Sozialgericht Nürnberg

Nürnberg, den

Hörauf  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle